



Die Vollversammlung der Handwerkskammer Flensburg beschließt gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung der Handwerkskammer Flensburg wie folgt:

Die Gebührenordnung der Handwerkskammer Flensburg, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 11. Dezember 2013 wird wie folgt geändert:

Gebührenabschnitt B - Ausbildungswesen -

1. Ziffer 3 die bisherige Gebühr bis 160,00 € wird ersetzt durch:
bis 400,00 €.
2. Ziffer 4 die bisherige Gebühr bis 160,00 € wird ersetzt durch:
bis 400,00 €.
Der Text „Die Innungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung und mit Zustimmung der Handwerkskammer die Prüfungsgebühren erhöhen, wenn die Normalgebühr zur Deckung der Prüfungskosten nicht ausreicht und dieses durch eine entsprechende Kalkulation nachgewiesen wird“ wird gestrichen.
3. Ziffer 5 die bisherige Gebühr bis 250,00 € wird ersetzt durch:
bis 700,00 €.
4. Ziffer 6 die bisherige Gebühr bis 250,00 € wird ersetzt durch:
bis 700,00 €.
Der Text „Die Innungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung und mit Zustimmung der Handwerkskammer die Prüfungsgebühren erhöhen, wenn die Normalgebühr zur Deckung der Prüfungskosten nicht ausreicht und dieses durch eine entsprechende Kalkulation nachgewiesen wird“ wird gestrichen.

Die Gebührenänderungen treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die aufgenommenen Änderungen der Gebührenordnung gemäß Beschluss der Kammervollversammlung vom 21. Mai 2014 wurden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein am 4. Juni 2014, Az.: VII 553-617.222.11, genehmigt.

Handwerkskammer Flensburg

Bernd Eichner
Präsident

Udo Hansen
Hauptgeschäftsführer